

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM QUALIFIKATIONSVERFAHREN MIT ABSCHLUSSPRÜFUNG

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 3. November 2023 und
zum Bildungsplan vom 3. November 2023

für

FACHFRAU REINIGUNGSTECHNIK/FACHMANN REINIGUNGSTECHNIK MIT EIDGENÖSSISCHEM FÄHIGKEITSZEUGNIS (EFZ)

Berufsnummer 80104

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Fachfrau Reinigungstechnik/Fachmann Reinigungstechnik
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

zur Stellungnahme unterbreitet am 26. März 2024

erlassen durch die Trägerschaft „Berufsbildung Reinigung“ am 30. April 2024

Stand am 03. November 2023 Inkraftsetzung Revision

aufzufinden unter

Deutschschweiz

Allpura Website

<http://allpura.ch>

Westschweiz (ohne Genf)

Maison Romande de la Propreté Website

<http://maisondelaproprete.ch>

Genf

Pont Rouge Centre de Formation Website

<http://ecoledelaproprete.ch>

Tessin

AIPCT Associazione Ticinese delle
Imprese di Pulizia e Facility Services Website

<http://aipct.ch>

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIEL UND ZWECK	3
2. GRUNDLAGEN	3
3. DAS QUALIFIKATIONSVERFAHREN MIT ABSCHLUSSPRÜFUNG IN DER ÜBERSICHT	3
4. DIE QUALIFIKATIONSBEREICHE IM DETAIL	5
4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit	5
4.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	9
4.3 Erfahrungsnote	9
5. ANGABEN ZUR ORGANISATION	9
5.1 Anmeldung zur Prüfung	9
5.2 Bestehen der Prüfung	9
5.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses	9
5.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall	9
5.5 Prüfungswiederholung	9
5.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel	9
5.7 Archivierung	9
INKRAFTTRETEN	10
ANHANG VERZEICHNIS DER VORLAGEN	11

1. Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2. Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau Reinigungstechnik/Fachmann Reinigungstechnik mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 3. November 2023. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Reinigungstechnik/Fachmann Reinigungstechnik mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 3. November 2023. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil 4.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3. Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP |UFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)

Bezugsquelle: SDBB-Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch
oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):

Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung	Positionen
Qualifikationsbereich Praktische Arbeit als VPA (Gewichtung 60 %, Fallnote)	Position 1: <ul style="list-style-type: none"> Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen Bereitstellen und Warten von Geräten, Maschinen und Zubehör (Gewichtung = 20 %) Position 2: <ul style="list-style-type: none"> Reinigen von Gebäuden und Objekten Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen (Gewichtung = 60 %) Position 3: Fachgespräch (Gewichtung = 20 %)
Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (Gewichtung 20 %) gemäss Verordnung des SBFJ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung	
Erfahrungsnote (Gewichtung 20 %)	Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.
Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.	In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet.

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungsverordnung und Bildungsplan ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

4. Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert acht Stunden wird in einer Berufsfachschule, einem üK-Zentrum, im Lehrbetrieb oder in einem anderen geeigneten Betrieb durchgeführt. Sie findet als Sammelprüfung oder als individuell organisierte Prüfung statt. Der lernenden bzw. kandidierenden Person muss ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einem einwandfreien Zustand zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien sie mitbringen muss. Die kandidierende Person erhält die zu lösenden Prüfungsaufgaben beziehungsweise zu bewältigenden Arbeitssituationen bei Beginn der Prüfung. Sie werden ihr soweit notwendig erklärt.

Die Prüfung simuliert einen Arbeitstag einer Fachfrau Reinigungstechnik/eines Fachmanns Reinigungstechnik EFZ. Die kandidierende Person erhält einen Auftrag für eine Reinigungsdienstleistung. Sie muss den Auftrag komplementieren und klären (Aufgabe 1). Anschliessend plant sie die Durchführung der Reinigungsdienstleistungen und bereitet sie vor (Aufgabe 2). In der Folge bearbeitet sie unterschiedliche Reinigungsdienstleistungen mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen in einem Tagesablauf. Zu jeder Reinigungsdienstleistung führt die kandidierende Person eine Qualitätskontrolle (Q-Kontrolle) durch und rapportiert die durchgeführten Arbeiten, das verwendete Material und die eingesetzte Zeit (Aufgabe 3). Die kandidierende Person schliesst die durchgeführten Reinigungsdienstleistungen ab. Sie lagert nicht benötigtes Verbrauchsmaterial, Reinigungsmittelreste, Maschinen und Geräte und führt Wertstoffe dem Recycling zu. Sie entsorgt Abfälle fachgerecht (Aufgabe 4). Anschliessend erstellt sie die Abschlussdokumentation beziehungsweise den Schlussrapport (Aufgabe 5).

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen (Handlungskompetenzbereich A) Bereitstellen und Warten von Geräten, Maschinen und Zubehör (Handlungskompetenzbereich D)	20 %
2	Reinigen von Gebäuden und Objekten (Handlungskompetenzbereich B) Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen (Handlungskompetenzbereich C)	60 %
3	Fachgespräch	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe „Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis“

Position 1 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen, sie wird mit 20 % gewichtet:

- a1: Auftrag für Reinigungsdienstleistung entgegennehmen
- a2: Reinigungsdienstleistungen planen
- a3: Utensilien für Reinigungsdienstleistungen vorbereiten und transportieren
- a4: Arbeitsumgebung für Reinigungsdienstleistungen sichern
- a5: Steighilfen für Reinigungsdienstleistungen einrichten und einsetzen
- a6: Hubarbeitsbühnen bedienen und Rollgerüste für Reinigungsdienstleistungen aufbauen und einsetzen
- d1: Geräte und Maschinen für Reinigungsdienstleistungen kontrollieren
- d2: Geräte, Maschinen und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen unterhalten und warten
- d3: Reparaturen bei Geräten, Maschinen und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen veranlassen
- d4: Persönliche Schutzausrüstung für Reinigungsdienstleistungen warten oder Wartung veranlassen

Position 2 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen, sie wird mit 60 % gewichtet:

- b1: Verschmutzungsgrad beurteilen und Verschmutzungen entfernen
- b2: Räume und Objekte desinfizieren
- b3: Oberflächen beurteilen und schutzbehandeln
- c1: Reinigungsdienstleistungen abschliessen und auf Qualität kontrollieren
- c2: Reinigungsdienstleistungen dokumentieren und rapportieren
- c3: Material für Reinigungsdienstleistungen in Ordnung halten und lagern
- c4: Wertstoffe bei Reinigungsdienstleistungen dem Recycling zuführen und Abfälle entsorgen

Position 3 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen, sie wird mit 20 % gewichtet:

- a1: Auftrag für Reinigungsdienstleistung entgegennehmen
- a2: Reinigungsdienstleistungen planen
- a3: Utensilien für Reinigungsdienstleistungen vorbereiten und transportieren
- a4: Arbeitsumgebung für Reinigungsdienstleistungen sichern
- a5: Steighilfen für Reinigungsdienstleistungen einrichten und einsetzen
- a6: Hubarbeitsbühnen bedienen und Rollgerüste für Reinigungsdienstleistungen aufbauen und einsetzen
- b1: Verschmutzungsgrad beurteilen und Verschmutzungen entfernen
- b2: Räume und Objekte desinfizieren
- b3: Oberflächen beurteilen und schutzbehandeln
- c1: Reinigungsdienstleistungen abschliessen und auf Qualität kontrollieren
- c2: Reinigungsdienstleistungen dokumentieren und rapportieren
- c3: Material für Reinigungsdienstleistungen in Ordnung halten und lagern
- c4: Wertstoffe bei Reinigungsdienstleistungen dem Recycling zuführen und Abfälle entsorgen
- d1: Geräte und Maschinen für Reinigungsdienstleistungen kontrollieren
- d2: Geräte, Maschinen und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen unterhalten und warten
- d3: Reparaturen bei Geräten, Maschinen und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen veranlassen
- d4: Persönliche Schutzausrüstung für Reinigungsdienstleistungen warten oder Wartung veranlassen

Das Fachgespräch (Position 3) dauert, als Bestandteil der vorgegebenen praktischen Arbeit, 30 Minuten. Es findet nach der Durchführung der Positionen 1 und 2 statt und simuliert die Rapportierung der Arbeitsdurchführung beim Vorgesetzten. Die kandidierende Person berichtet und reflektiert gegenüber den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten über die Arbeitsdurchführung, die Planung im Vergleich zu Durchführung, Stärken und Optimierungsbereiche, mögliche Varianten in der Methodenwahl, erkannte Zusatzaufträge etc.

Im Fachgespräch werden Vernetzungsfragen zu allen Handlungskompetenzbereichen diskutiert. Das Fachgespräch ist ein Gespräch zwischen zwei Berufsleuten und geht fachlich in die Breite und Tiefe. Es ist somit kein „Frage- und Antwortspiel“. Mit dem Fachgespräch werden die Fachkompetenz beziehungsweise die Kenntnisse sowie Fertigkeiten und Fähigkeiten geprüft. Es wird dabei aufgezeigt, wie gut die kandidierende Person Zusammenhänge erkennen kann. Die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte bringt dabei offene Fragestellungen ein. Die Kandidierenden zeigen im Fachgespräch ihre reflektierte Praxiserfahrung und ihre berufliche Handlungsfähigkeit. Mögliche Inhalte sind: Auftragsklärung, Vergleich Planung/Umsetzung, Berichterstattung/Rapportierung, Verbesserungsvorschläge, Stärken/Schwächen der Umsetzung, Zusatzaufträge, Varianten in der Durchführung, Abschluss des Auftrags.

Eine Prüfungsexpertin/ein Prüfungsexperte führt das Gespräch, während die andere Prüfungsexpertin/der andere Prüfungsexperte das Fachgespräch beobachtet und protokolliert. Das Fachgespräch ist kein Rollenspiel. Es kann am gleichen Prüfungstag wie die Positionen 1 und 2 stattfinden aber auch an einem anderen Tag geführt werden.

Hilfsmittel:

Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Zeitaufwand für Positionen und Aufgabenstellungen der vorgegebenen praktischen Arbeit:

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Zeitangaben sind verbindlich und sollen nur in begründeten Ausnahmefällen angepasst werden.

Aufgabe	Inhalt	Handlungskompetenzbereich	Zeit in Minuten	
1 (Pos. 1)	Auftragsentgegennahme und Auftragsklärung	A	30	
2 (Pos. 1)	Planung und Vorbereitung Reinigungsdienstleistung	A, D	45	
3 (Pos. 2)	Durchführung Reinigungsdienstleistungen inklusive Qualitätskontrolle	B	Richtwerte	300
4 (Pos. 2)	Lagerung und Entsorgung	C		30
5 (Pos. 2)	Abschluss Reinigungsdienstleistungen, Schlussrapportierung, Dokumentation, Zusatzaufträge generieren	C		45
Pos. 3	Fachgespräch	A, B, C, D	30	
Prüfungszeit total			480	

Dieser mögliche Zeitplan kann bei Bedarf angepasst werden:

08.00-08.30 Uhr	Aufgabe 1: Auftragsentgegennahme und Auftragsklärung
08.30-09.15 Uhr	Aufgabe 2: Planung und Vorbereitung Reinigungsdienstleistung
09.15-09.30 Uhr	Pause
09.30-12.00 Uhr	Aufgabe 3 (Teil 1): Durchführung Reinigungsdienstleistungen inkl. Qualitätskontrolle
12.00-13.00 Uhr	Mittagspause
13.00-15.30 Uhr	Aufgabe 3 (Teil 2): Durchführung Reinigungsdienstleistungen inkl. Qualitätskontrolle
15.30-15.45 Uhr	Pause
15.45-16.15 Uhr	Aufgabe 4: Lagerung, Entsorgung
16.15-16.45 Uhr	Aufgabe 5: Abschluss Reingungsdienstleistungen, Schlussrapportierung, Dokumentation, Zusatzaufträge generieren
16.45-17.00 Uhr	Pause
17.00-17.30 Uhr	Fachgespräch (Auftragsabschluss): Abschluss für Kandidaten*innen

Aufgabenstellungen (Arbeitssituationen) in Aufgabe 3

Die folgenden Arbeitssituationen sind mögliche Beispiele, wie sie in Aufgabe 3 bearbeitet werden können. Die aufgeführten Reinigungssysteme und -methoden zeigen mögliche Schwerpunkte auf und können je nach Ausstattung des Prüfungsorts und Aufgabenstellung variieren. Das Thema Entsorgung und Recycling soll in jeder Prüfung durchgeführt werden.

Posten 1 (Auswahl):

- Garage (kehren, kehrsaugen, Hochdruck, scheuersaugen, nassscheuern/nasssaugen, technische Anlagen etc.)
- Gehwege (kehren, kehrsaugen, Hochdruck)

Posten 2 (Auswahl):

- Lift (trockensaugen, nasswischen, staubwischen, desinfizieren, feuchtabwischen usw.)
- Treppenhaus (kehren, staubwischen, trockensaugen, Grundreinigung usw.)

Posten 3 (Auswahl):

- Sanitär (Schwerpunkt: Reinigungssysteme (UR, ZR, GR), Desinfektion)
- Garderobe (staubwischen, nassscheuern, nasssaugen etc.)

Posten 4 (Auswahl):

- Küche (Schwerpunkte: starke Verschmutzung, Fettrückstände)

- Klassenzimmer (Schwerpunkte: Mobiliarreinigung und Oberflächendesinfektion)
- Büro (Schwerpunkte: Pandemie, elektronische Geräte)

Posten 5 (Auswahl):

- Praxisraum (flexible Gestaltung: Theken, Selbstbedienungskasse)

Posten 6 (Auswahl):

- Hotelzimmer (Schwerpunkte: schwereinsehbare Bereiche)

Posten 7 (Auswahl):

- Fassaden (Schwerpunkte: Fenster aussen, Fassadenblech, Holzrahmen, Storen)
- Laubengang (Abstauben über 2 Meter Höhe, Aussenbeleuchtung, Aussenboden)

Posten 8 (Vorgabe):

- Entsorgung (Recycling, Wertstofftrennung)

4.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

4.3 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Sie ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennntnissen (BiVo Art. 19, Ziff. 4). Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

5. Angaben zur Organisation

5.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

5.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

5.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau Reinigungstechnik und Fachmann Reinigungstechnik mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis treten am 03.11.2023 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Rickenbach, 30. April 2024

Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik

Präsident

.....

Jürg Brechbühl

Projektleiter Bildung

.....

Daniel Thomet

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 26.03.2024 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau Reinigungstechnik und Fachmann Reinigungstechnik mit eidgenössischem Fachausweis Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Fachfrau/Fachmann Reinigungstechnik EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote • Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Mustervorlagen Semesterprüfungen Berufsfachschule Fachfrau/Fachmann Reini- gungstechnik EFZ	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Fragen-Antworten Berufskennnisse Fachfrau/Fachmann Reini- gungstechnik EFZ	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik